

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 352.**

**— Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß-
und Werkbahnen —**

• **Vom 31. Januar 1953**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nadistehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle schienengebundenen Fahrzeuge und ihre Ausrüstungen sowie alle Gleis- und Signalanlagen müssen jederzeit den einschlägigen Vorschriften entsprechen und einen sicheren Betriebsablauf gewährleisten.

(2) Schäden und Mängel an Fahrzeugen, Gleisanlagen und Signaleinrichtungen, die Unfälle verursachen können, sind umgehend der zuständigen aufsichtführenden Stelle oder Person zu melden. Fahrzeuge mit solchen Schäden oder Mängeln sind alsbald aus dem Verkehr zu ziehen. Beschädigte Gleisanlagen sind zu sperren und kenntlich zu machen; wenn erforderlich, sind Sicherheitsposten aufzustellen. Fehlerhafte Signaleinrichtungen sind sofort in Ordnung zu bringen und in der Zwischenzeit durch Notsignale zu ersetzen.

(3) Jeder Unfall, auch wenn er nur belangloser Art ist, muß der aufsichtführenden Stelle sofort gemeldet werden.

Fahrzeuge

§ 2

Jede Lokomotive muß mit Schienenräumern, Signalvorrichtungen, wirksamen Sandstreuern und wirksamen Bremsen versehen sein.

§ 3

Einrichtungen an Lokomotiven, die dem Schutz gegen Witterungseinflüsse dienen sollen, müssen so beschaffen und so angebracht sein, daß sie die Wahrnehmung der Signale nicht erschweren oder verhindern.

§ 4

Die Wagen müssen so beschaffen sein, daß sie sich gefahrlos von der Seite aus kuppeln lassen. An Fahrzeugen, bei denen zum Kuppeln zwischen die Wagen getreten werden muß, darf zu beiden Seiten der Kupplungsteile der Abstand der Pufferstoßflächen von den über die Kopfschwelle hinausragenden Teilen bei völlig zusammengedrückten Puffern nicht weniger als 0,3 m betragen.

§ 5

Die Kupplungsvorrichtungen müssen sich leicht und gefahrlos handhaben lassen.

§ 6

Wagen mit fest eingebauter Bremseinrichtung müssen einen sicheren Bremserstand haben, der ohne Gefahr bestiegen und verlassen werden kann.

§ 7

Spezialwagen (Kesselwagen, Kohlenstaubwagen u. dgl.) müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und hierauf überwacht werden.

§ 8

Kippwagen müssen wirksame Feststellvorrichtungen für die Mulden und Kästen haben.

§ 9

Das Fenster vor dem Führerstand der Triebfahrzeuge muß mit einem Scheibenwischer oder einer ähnlich wirkenden Einrichtung versehen sein.

§ 10

An Handbremskurbeln mit Putsche muß zur Sicherung gegen unbeabsichtigtes Zurückschlagen der Handbremskurbel außer der Sperrklinke noch eine zweite Feststellvorrichtung (Sicherungshaken) vorhanden sein.

§ 11

Zur Vermeidung von Handquetschungen beim Schieben und Drehen von Förderwagen sind an geeigneter Stelle Handgriffe anzubringen.

§ 12

Wagen, die mit Bremsknüppeln gebremst werden, müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die das Ausgleiten oder Durchrutschen des Bremsknüppels verhindert.

§ 13

Verhalten innerhalb der Bahnanlagen

(1) Bahnanlagen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken und nur, wenn es notwendig ist, betreten werden. Hierzu nicht befugte Personen dürfen die Gleise nur auf den dafür vorgesehenen Übergängen überschreiten.

(2) Auf dem Wege zum und vom Dienst dürfen Bahnanlagen, die nicht allgemein zugänglich sind, nur benutzt werden, wenn kein anderer Weg vorhanden ist. Ihre Benutzung für diesen Zweck bedarf in jedem Falle besonderer Genehmigung.

(3) Kurz vor sich bewegenden Zügen und Fahrzeugen dürfen die Gleise weder überschritten noch übersprungen werden.

(4) Hinter Zügen und Fahrzeugen dürfen die Gleise erst dann überschritten werden, wenn genau festgestellt wurde, daß keine Gefahr droht.

(5) Beim Überschreiten von Gleisen ist von stehenden Fahrzeugen genügend Abstand zu halten, um nicht Gefahr zu laufen, wenn das Fahrzeug sich unvermutet in Bewegung setzt. Es ist verboten, zwischen nahe beieinanderstehenden oder sich bewegenden Fahrzeugen hindurchzugehen.

(6) Beim Überschreiten von Weichen, Zwangsschienen, Zugseilen und Gestängen ist besondere Vorsicht geboten, um sich nicht zu stoßen oder daran hängen zu bleiben.